

Az.: 4 A 708/10  
1 K 188/08

Ausfertigung



## SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

### Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der AG  
Rechtsabteilung,  
vertreten durch den Vorstand  
dieser vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden

- Klägerin -  
- Antragstellerin -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwälte

gegen

den Freistaat Sachsen  
vertreten durch die Landesdirektion Sachsen  
Dienststelle Chemnitz, Referat 15  
Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz

- Beklagter -  
- Antragsgegner -

beigeladen:

Verwaltungsgesellschaft mbH  
vertreten durch die Geschäftsführer

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwälte

wegen

wasserrechtlicher Planfeststellung;  
Kosten für die Verlegung telekommunikationsrechtlicher Anlagen  
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 4. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts Künzler, den Richter am Oberverwaltungsgericht Kober und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Düvelshaupt

am 17. Juli 2012

### **beschlossen:**

Der Antrag der Klägerin, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 23. Juni 2010 - 1 K 188/08 - zuzulassen, wird abgelehnt.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens vor dem Oberverwaltungsgericht.

Der Streitwert für das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht wird auf 30.000,00 € festgesetzt.

### **Gründe**

1 Der Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung gegen das klageabweisende Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig hat keinen Erfolg. Aus dem Vorbringen des Zulassungsantrags ergeben sich weder ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) noch besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeit der Rechtssache (§ 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO). Auch die geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) ist dem Zulassungsvorbringen nicht zu entnehmen.

2 1. Der Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) ist nicht gegeben.

3 Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung bestehen dann, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen

Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens als un-gewiss erscheint (vgl. BVerfG, Kammerbeschl. v. 23. Juni 2000, NVwZ 2000, 1164). Die Darlegung der ernstlichen Zweifel im Sinne von § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO fordert von dem Antragsteller des Zulassungsverfahrens, dass er sich mit den Gründen des Urteils des Verwaltungsgerichts inhaltlich auseinandersetzt und aufzeigt, warum diese Gründe aus seiner Sicht nicht tragfähig sind.

- 4 Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung bestehen wegen der von der Klägerin vorgebrachten Einwendungen nicht. Die Klägerin hat die Feststellungen des Verwaltungsgerichts nicht mit schlüssigen Gegenargumenten in einer Weise in Frage gestellt, die den Ausgang des Berufungsverfahrens als offen erscheinen lässt.
  
- 5 Die Klägerin wendet sich aus drei Gründen gegen die Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung. Zum einen seien ihrer Auffassung nach auch vorfristige Einwendungen im Sinne des § 73 Abs. 4 VwVfG. Hier seien die vorfristigen Einwendungen im Schreiben der Klägerin vom 20. April 2004 zu den Verfahrensunterlagen gelangt und stünden einer Präklusion entgegen. Nach dem Wortlaut des § 73 Abs. 4 VwVfG werde ein zeitlicher Bezug lediglich zum Endtermin, dem Ablauf der Einwendungsfrist, hergestellt. Deshalb sei es nicht erforderlich gewesen, das Einwendungsschreiben ein zweites Mal zur Akte zu reichen. Zum anderen hätte hier nach § 73 Abs. 8 VwVfG eine Nachbeteiligung der Klägerin erfolgen müssen. Der Plan sei noch gravierend geändert worden, da das Vorhaben eine andere Gestalt und die Telekommunikationsleitung eine andere Lage haben werde. Dadurch seien für die Klägerin wesentliche Änderungen eingetreten, die neue Einwendungen ermöglichten. Auf eine entsprechende Anfrage des Planungsbüros habe sie rechtzeitig geantwortet und ihre Einwendungen ein weiteres Mal - nunmehr zum neuen Standort - vorgetragen. Der weitere Grund, weshalb sie Zweifel an der Richtigkeit der Entscheidung des Verwaltungsgerichts habe, stehe im Zusammenhang mit der Kostentragungslast. Die Frage der ordnungsgemäßen Anwendung der gesetzlichen Regelung könne der Präklusion nicht unterliegen, da es sich bei einer damit zusammenhängenden Einwendung nicht um sachliches Gegenvorbringen handele.

6 Die Einwände der Klägerin greifen nicht durch. Sie sind nicht geeignet, die Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung in Zweifel zu ziehen.

7 Hinsichtlich der vorfristigen Einwendungen hat das Verwaltungsgericht zutreffend ausgeführt, dass Betroffene mit Einwendungen ausgeschlossen sind, die sie ausschließlich vor der Planauslegung erheben. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, der sich der Senat anschließt, sind Stellungnahmen, die vor Beginn der Einwendungsfrist abgegeben wurden, nicht als den Anforderungen des § 73 Abs. 4 Satz 1 VwVfG entsprechende und die Präklusionswirkung ausschließende Einwendungen anzusehen. Im Interesse der Rechtssicherheit und der gesetzgeberischen Beschleunigungsabsicht können nur solche Einwendungen Berücksichtigung finden, die während der Einwendungsfrist erhoben werden. Nur durch diese Formenstrenge kann vermieden werden, dass den genannten Zielen zuwiderlaufende Unklarheiten über den Kreis der Einwender und den Inhalt ihrer Einwendungen bestehen und zunächst andere Akten - möglicherweise von anderen Behörden - beigezogen werden müssen (Beschl. v. 1 April 2005 - 9 VR 6/05 -, juris Rn. 5; vgl. auch OVG M-V, Urt. v. 22. März 2012 - 5 K 16/10 - juris Rn. 146). Auch durch den Hinweis auf Stellungnahmen, die in früheren Verfahren oder in einem früheren Planungsstadium abgegeben worden sind, wird der Inhalt der Stellungnahmen nicht Gegenstand einer Einwendung im Sinne von § 73 Abs. 4 Satz 1 VwVfG (BVerwG, Urt. v. 27. August 1997, NVwZ-RR 1998, 290, juris Rn. 26 ff.). Wie der Beklagte zu Recht ausführt, spricht für diese Formenstrenge zudem, dass erst mit der Auslegung feststeht, welcher Planentwurf zur Planfeststellung ansteht. Eine andere Beurteilung ist auch bei einer Einbindung des Betroffenen in den Planungsprozess im Vorfeld des Anhörungsverfahrens nicht geboten. Hier hat sich die Klägerin ohnehin nur gegenüber dem Planungsbüro geäußert.

8 Die Einwendungsmöglichkeit ist auch nicht durch die Planänderung neu eröffnet worden. Im Zusammenhang mit der Planänderung war keine Nachbeteiligung der Klägerin nach § 73 Abs. 8 VwVfG erforderlich.

9 Nach § 73 Abs. 8 VwVfG ist für den Fall, dass ein ausgelegter Plan geändert werden soll und dadurch der Aufgabenbereich einer Behörde oder Belange Dritter erstmalig oder stärker als bisher berührt werden, die Änderung mitzuteilen und ihnen

Gelegenheit zu Stellungnahmen und Einwendungen innerhalb von zwei Wochen zu geben. Eine erstmalige oder eine stärkere Belastung hat die Klägerin nicht dargetan. Sie hat sich inhaltlich nur auf eine veränderte Situation berufen. Mit einer Änderung der Brückentrasse ist für die Klägerin, die lediglich ein Kosteninteresse verfolgt, aber keine neue oder stärkere Beeinträchtigung verbunden. Den diesbezüglichen Ausführungen des Verwaltungsgerichts ist die Klägerin nicht substantiiert entgegengetreten. Bei der Kostentragungspflicht handelt es sich nicht um eine allein auf der Planänderung beruhende Beeinträchtigung, worauf auch die Beigeladene zutreffend hinweist. Da die Klägerin bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 72 Abs. 1 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) nach § 72 Abs. 3 TKG zur Kostentragung verpflichtet ist und ihre Kostenlast bereits aus dem ursprünglichen Plan zu ersehen war, hätte sie Einwendungen gegen die Kostenlast schon im anfänglichen Anhörungsverfahren erheben müssen.

- 10 Der Einwand der Klägerin, die Rechtsfrage der Kostentragungslast unterliege nicht der Präklusion, führt ebenfalls nicht zum Erfolg des Zulassungsantrags. Entgegen der Auffassung der Klägerin erfasst die Präklusionswirkung auch Ausführungen zur Art und Weise der Rechtsanwendung. Präklusion kann hinsichtlich rechtlicher und tatsächlicher Umstände eintreten (vgl. BVerwG, Beschl. v. 1 April 2005 - 9 VR 6/05 -, juris Rn. 8). Das Anhörungsverfahren zielt darauf, die Einwände gegen ein Vorhaben in einer Art und Weise in Erfahrung zu bringen, dass sie im Planfeststellungsbeschluss berücksichtigt werden können. Das setzt voraus, dass die Einwände substantiiert und vollständig benannt werden. Dazu gehört nicht nur die Bezeichnung des geschützten Interesses, in dem sich der Einwender beeinträchtigt sieht, sondern auch der konkreten Auswirkungen, durch die er tatsächliche oder rechtliche Nachteile für seine geschützten Interessen befürchtet (BVerwG, Beschl. v. 29. April 2001 - 9 VR 2/01 -, juris Rn. 7). So wird die Frage, in welcher Art und Weise das Recht anzuwenden ist, von der Präklusionswirkung erfasst. Der Beklagte weist zutreffend darauf hin, dass Einwendungen sachliches, auf die Verhinderung oder Modifizierung des Vorhabens abzielendes Gegenvorbringen sind. Der Begriff „sachliches Gegenvorbringen“ ist nicht, wie die Klägerin meint, auf das Vorbringen von Tatsachen beschränkt. Vielmehr ist die Geltendmachung von tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkten, die der Wahrung eigener, durch das Vorhaben berührter Belange dienen, als Einwendung zu verstehen. Die Klägerin hätte die ihrer Auffassung nach nicht

ordnungsgemäße Anwendung der §§ 68 ff. TKG im Rahmen einer Einwendung rügen müssen.

- 11 2. Die Rechtssache weist keine besonderen tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten auf (§ 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO).
- 12 Besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten weist eine Rechtssache dann auf, wenn sie voraussichtlich in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht größere, d. h. überdurchschnittliche, das normale Maß nicht unerheblich überschreitende Schwierigkeiten verursacht. Die besonderen Schwierigkeiten müssen sich auf Fragen beziehen, die für das konkrete Verfahren entscheidungserheblich sind (Kopp/Schenke, VwGO, 18. Aufl., § 124 Rn. 9; Meyer-Ladewig/Rudisile in: Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, VwGO, § 124 Rn. 28).
- 13 Die Klägerin führt in diesem Zusammenhang aus, die Rechtssache sei in tatsächlicher Hinsicht schwierig in Bezug auf die Auslegung der Regelungen des Planfeststellungsbeschlusses, insbesondere der Kostenregelung. Es handele sich außerdem um einen komplizierten und außerordentlich umfangreichen Vorgang, auch in Bezug auf die Nachbeteiligung. In rechtlicher Hinsicht sei das Verfahren außergewöhnlich schwierig, weil es eine Vielzahl komplizierter Rechtsfragen zum Umfang und zum Eintritt einer Präklusion aufwerfe. Es stellten sich zudem komplizierte Fragen der Kostenlast bei der Leitungsverlegung von Telekommunikationsanlagen. Auch die Abgrenzung zum Bergrecht und die Berücksichtigung der neu entstehenden Gewässerunterhaltungsverpflichtung seien schwierig.
- 14 Diesem Vorbringen ist keine tatsächlich oder rechtlich besonderes schwierige entscheidungserhebliche Frage zu entnehmen. Die von der Klägerin angeführten tatsächlichen Fragen stellen sich nicht. Das Verwaltungsgericht hat die Klage mit zutreffenden Ausführungen bereits deshalb abgewiesen, weil die Klägerin mit ihren Einwendungen präkludiert ist. Die aufgeworfene rechtliche Frage, ob vorfristig erhobene Einwendungen den Eintritt der Präklusionswirkung verhindern können, ist höchstrichterlich geklärt (s. die Ausführungen unter 1.). Die Frage der Kostentragungslast bei der Verlegung von Telekommunikationslinien ist aufgrund der

eingetretenen Präklusion nicht entscheidungserheblich. Gleiches gilt für die von der Klägerin angesprochenen Abgrenzungsfragen.

15

3. Der Rechtssache kommt auch keine grundsätzliche Bedeutung zu (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO).

16

Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn mit ihr eine grundsätzliche, bisher höchstrichterlich oder obergerichtlich nicht beantwortete Rechtsfrage oder eine im Bereich der Tatsachenfeststellung bisher obergerichtlich nicht geklärte Frage von allgemeiner Bedeutung aufgeworfen wird, die sich in dem erstrebten Berufungsverfahren stellen würde und im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Fortbildung des Rechts berufsgerichtlicher Klärung bedarf. Die Darlegung dieser Voraussetzungen erfordert die Bezeichnung der konkreten Frage, die sowohl für die Entscheidung des Verwaltungsgerichts von Bedeutung war als auch für das Berufungsverfahren erheblich sein würde. Darüber hinaus muss die Antragschrift zumindest einen Hinweis auf den Grund enthalten, der die Anerkennung der grundsätzlichen, d. h. über den Einzelfall hinausgehenden Bedeutung der Sache rechtfertigen soll (SächsOVG, Beschl. v. 12. Januar 2005 - 5 B 587/04 - sowie v. 4. April 2007 - A 5 B 730/06 -; st. Rspr.).

17

Die Klägerin hat hier keine ungeklärte Rechtsfrage aufgeworfen, die entscheidungserheblich wäre.

18

Die Frage, ob die förmliche Wiederholung der Einwendung innerhalb der Einwendungsfrist erforderlich und § 74 Abs. 4 VwGO (gemeint ist wohl § 73 Abs. 4 VwVfG) so zu verstehen sei, dass vor der Auslegung generell keine Einwendungen erhoben werden könnten und das Gesetz einen festen Beginn der Zeit vorschreibe, in der Einwendungen möglich seien, ist höchstrichterlich geklärt (s. die Ausführungen unter 1.).

19

Zu dem von der Klägerin angeführten Einwendungsbegriff hat die Klägerin keine Frage formuliert. Die ihrem Vorbringen zu entnehmende Rechtsfrage, ob Einwendungen auch rechtliche Umstände erfassen und zu einer Ausschlusswirkung

führen könnten, ist ebenfalls bereits höchstrichterlich geklärt (s. die Ausführungen unter 1.).

- 20 Die von der Klägerin für grundsätzlich bedeutsam gehaltene Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen Kostentragsregelungen über Telekommunikationsleitungsverlegungen im Planfeststellungsbeschluss getroffen werden müssten, ist nicht klärungsbedürftig. Die Kostentragungspflicht des entsprechenden Telekommunikationsunternehmens ergibt sich aus § 72 Abs. 1 und 3 TKG. Insofern hat eine Regelung im Planfeststellungsbeschluss allenfalls deklaratorischen Charakter. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts steht mit dieser telekommunikationsrechtlichen Regelung ein selbständiges und vollständiges Regelungssystem für die Kostentragung zur Verfügung, dessen Anwendbarkeit keine entsprechende Anordnung im Planfeststellungsbeschluss voraussetzt (BVerwG, Gerichtsbescheid v. 6. März 2002 zum früheren § 56 TKG - 9 A 6/01 -, juris Rn. 31). So besteht nicht zwangsläufig ein Bedarf für eine Regelung im Planfeststellungsbeschluss. Ebenso hängt die Anwendung des § 72 TKG nicht von einer entsprechenden Regelung im Planfeststellungsbeschluss ab.
- 21 4. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Beigeladene trägt ihre außergerichtlichen Kosten selbst (§ 162 Abs. 3 VwGO), da sie keinen Antrag gestellt und sich am Kostenrisiko nicht beteiligt hat. Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 63 Abs. 2, § 47, § 52 Abs. 2 GKG. Der Senat orientiert sich dabei an der erstinstanzlichen Festsetzung durch das Verwaltungsgericht, gegen die die Beteiligten keine Einwände vorgebracht haben.
- 22 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:  
Künzler

Kober

Düvelshaupt

*Ausgefertigt:  
Bautzen, den  
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*

*Ufer*

*Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle*